

# **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bretten (Feuerwehrentschädigungssatzung)**

**vom 24.07.2018**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bretten am 24.07.2018 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Ersatz von Auslagen**

1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bretten erhalten auf Antrag ihre Auslagen nach einem Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für die erste angefangene Stunde:

a.	für die Teilnahme an Feuerwehreinsätzen und solchen auf Anordnung der Stadt Bretten	12 Euro
b.	für Feuersicherheitsdienste (u.a. Brandsicherheitswache)	12 Euro
c.	für die Durchführung von Veranstaltungen in der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung	12 Euro
d.	für sonstige Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Feuerwehrsatzung, soweit ein Kostenersatz erhoben wird	12 Euro

Für jede weitere halbe Stunde Dienst im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Ziffer a. bis d. wird ein Betrag von 6 Euro gewährt. Angefangene halbe Stunden werden zu einer vollen halben Stunde aufgerundet. Der Tageshöchstsatz beträgt für Einsätze gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung 60 Euro je Tag.

2. Als Einsatzzeit gilt die Zeit von der Alarmierung bis zum Einsatzende, im Falle des § 1 Abs. 1 b. und c. die tatsächliche und nachgewiesene Dienstzeit. Für Feuerwehrangehörige, die sich im Feuerwehrhaus in Bereitschaft befinden, gilt als Einsatzzeit die Zeit von der Alarmierung bis zum Ende der Bereitschaft. Werden bereits alarmierte Feuerwehrangehörige zu einem weiteren Schadensereignis gerufen, ist dies als neuer Einsatz im Sinne dieser Satzung zu werten. Alarmierungszeitpunkt und Einsatzende werden jeweils durch das Einsatzprotokoll der Feuerwehrleitstelle bestimmt.
3. Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung eines Feuerwehrangehörigen außergewöhnlich verschmutzt wurde, verlängert sich die Einsatzzeit nach Abs. 2 um eine Stunde, sofern der Feuerwehrkommandant dies im Einsatzprotokoll vermerkt hat.
4. Für die Teilnahme an den nachstehenden Aus- und Fortbildungslehrgängen erhält jeder Teilnehmer der Freiwilligen Feuerwehr Bretten auf Antrag gegen Vorlage der Urkunde/Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme eine einmalige Aufwandsentschädigung:

a.	Grundausbildung	100 Euro
b.	Atemschutzausbildung	50 Euro
c.	Jährliche Atemschutztauglichkeit (umfasst Übung/Einsatz, Unterweisung und Belastungsübung)	20 Euro
d.	Leistungsabzeichen	10 Euro

5. Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr Bretten erhalten als Ausbildungsassistent/-unterstützer bei den Lehrgängen Grundausbildung und Truppführer auf Antrag als Aufwandsentschädigung bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 

a.	bis zu 3 Stunden	15 Euro
b.	bis zu 6 Stunden	40 Euro
c.	mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	50 Euro
6. Bei Feuerwehreinsätzen sowie Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).
7. Als Antrag im Sinne des § 1 dieser Vorschrift gilt der jeweilige Einsatzbericht.

## **§ 2 Ersatz von Verdienstaussfall**

1. Für die Teilnahme an Feuerwehreinsätzen sowie an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird den Teilnehmern der Freiwilligen Feuerwehr Bretten auf Antrag der nachgewiesene Verdienstaussfall erstattet.
2. Der Anspruch aus Abs. 1 kann an den privaten Arbeitgeber abgetreten werden. In diesem Fall erfolgt die Erstattung auf Anforderung und Nachweis an den Arbeitgeber.
3. Bei selbständig Erwerbstätigen wird der Verdienstaussfall auf 40 Euro je angefangene Stunde und auf einen Tageshöchstsatz von 320 Euro begrenzt.
4. Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, erhalten auf Antrag als Ausgleich für das Zeitversäumnis einen Betrag in Höhe von 8,50 Euro je angefangene Stunde ersetzt. Der Tageshöchstsatz wird auf 68 Euro begrenzt.

## **§ 3 Ersatz von Reisekosten**

1. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die Teilnehmer der Freiwilligen Feuerwehr Bretten neben der Entschädigung nach den §§ 1 und 2 die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel oder eine Wegstrecke und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des gültigen Landesreisekostengesetzes auf Antrag ersetzt.
2. Abs. 1 gilt nicht, wenn ein Dienstfahrzeug der Gemeindefeuerwehr oder der Stadt Bretten genutzt wird.

## **§ 4 Zusätzliche Entschädigung**

1. Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die in der Aus- und Fortbildung tätig sind und durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:
 

a.	Feuerwehrkommandant	200 Euro / Monat
b.	Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten	125 Euro / Monat
c.	Fachbereichsleiter Atemschutz	25 Euro / Monat
d.	Abteilungskommandant Einsatzabteilung Bretten	80 Euro / Monat

e.	Stellvertreter der Einsatzabteilung Bretten	55 Euro / Monat
f.	Abteilungskommandant Einsatzabteilung Diedelsheim	65 Euro / Monat
g.	Stellvertreter der Einsatzabteilung Diedelsheim	40 Euro / Monat
h.	Abteilungskommandant restliche Abteilungen	55 Euro / Monat
i.	Stellvertreter der restlichen Abteilungen	20 Euro / Monat
j.	Jugendfeuerwehrwart	50 Euro / Monat
k.	Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwarts	35 Euro / Monat
l.	Jugendgruppenleiter	20 Euro / Monat
m.	Stellvertreter der Jugendgruppenleiter	10 Euro / Monat
n.	Stabführer eines Spielmannszuges	25 Euro / Monat
o.	Stellvertreter des Stabführers	10 Euro / Monat
p.	Leiter ABC-Zug	55 Euro / Monat

Übt ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Bretten gleichzeitig mehrere Funktionen nach Abs. 1 a. – p. aus, wird nur die betragsmäßig höhere Aufwandsentschädigung oder bei gleicher Höhe diese nur einmal ausbezahlt.

2. Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs.2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

a.	Feuerwehrkommandant	120 Euro / Monat
b.	Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten	100 Euro / Monat
c.	Fachbereichsleiter	15 Euro / Monat
d.	Abteilungskommandant Einsatzabteilung	50 Euro / Monat
e.	Stellvertreter der Abteilungskommandanten	25 Euro / Monat
f.	Leiter ABC-Zug	50 Euro / Monat
g.	Kassenverwalter	20 Euro / Monat
h.	Verwaltung wie Schriftführer/Einsatzerfassung	20 Euro / Monat
i.	Gerätewart	35 Euro / Monat
j.	Leiter der Altersabteilung	25 Euro / Monat

3. Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 und 2 werden nebeneinander zu anderen Entschädigungen gewährt.

## § 5

### Erfrischungszuschuss

1. Für Einsätze, Übungen, Sitzungen, Jahreshaupt- und Dienstversammlungen sowie Arbeitseinsätze wird ein jährlicher Erfrischungszuschuss gewährt

a.	für die Abteilung Bretten	1.250 Euro
b.	für die Abteilung Diedelsheim	950 Euro
c.	für die restlichen Abteilungen	750 Euro
d.	zusätzlich für die die Jahreshauptversammlung der Gesamtwehr ausrichtende Einsatzabteilung	1.000 Euro
e.	Spielmannszug	300 Euro
f.	ABC-Zug	300 Euro

2. Bei Einsätzen, bei denen Überlandhilfe in Anspruch genommen wird, wird der Erfrischungszuschuss auf Kostennachweis gesondert gewährt.

**§ 6**  
**Zuschuss für Kameradschaftspflege**

Die Freiwillige Feuerwehr Bretten erhält zum Zwecke der Kameradschaftspflege und der Durchführung von Veranstaltungen eine jährliche Pauschale in Höhe von 3.500 Euro. Die Aufteilung dieser Pauschale auf die nach § 17 Feuerwehrsatzung gebildeten Sondervermögen wird durch den Feuerwehrausschuss festgelegt.

**§ 7**  
**Auszahlung**

Die Entschädigungen nach dem § 1 werden im jeweilig folgenden Jahresquartal für das zurückliegende Jahresquartal, sofern alle Einsatzberichte aus diesem Quartal vorliegen, ausbezahlt. Die Ausbezahlung der zusätzlichen Entschädigungen gemäß § 4 erfolgt monatlich im Voraus. Die Ausbezahlung des Erfrischungszuschusses gemäß § 5 und des Zuschusses zur Kameradschaftspflege gemäß § 6 erfolgt einmal jährlich im April des jeweiligen Jahres.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am 01.10.2018 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Feuerwehrentschädigungssatzung in der Fassung vom 27.03.2012 sowie alle weiteren bisherigen Regelungen in Bezug auf die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bretten außer Kraft.

Bretten, den 24.07.2018

gez.  
Oberbürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt am 24.07.2018

gez.  
Oberbürgermeister